



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7464/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
233 /AB
1995 -02- 16

zu

186 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 186/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aufklärung des Pyhrn-Skandals, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann wurden die bisherigen Anklageschriften von der Staatsanwaltschaft Innsbruck jeweils eingebbracht?
2. Wieviele Beschuldigte werden in jeder einzelnen dieser Anklageschriften angeführt?
3. Wieviele Einsprüche wievieler Betroffener erfolgten auf jede einzelne dieser Anklageschriften jeweils zu welchem konkreten Datum?
4. Wer bearbeitet diese Einsprüche? Ist es bei irgendeinem dieser Einsprüche bereits zu einer Entscheidung gekommen?
5. Kam es für die Sachbearbeiterin dieser Einsprüche zu einer Freistellung? Wenn ja, wann und für welche Dauer?
6. Hält es der Justizminister für akzeptabel, daß die Behandlung dieser Einsprüche und damit die Prüfung lediglich des Tatverdachtes derartig lange dauert?

7. Wann hat der in Innsbruck zuständige Staatsanwalt die Bearbeitung des Falles begonnen? Für welche Zeiträume war er jeweils vollständig freigestellt? Erachtet der Justizminister diese Freistellungsphasen für ausreichend?
8. Wann wurde der zuständigen Untersuchungsrichterin die Bearbeitung des Falles übergeben? Für welche Zeiträume war sie seither vollständig freigestellt? Erachtet der Justizminister diese Freistellungsphase für ausreichend?
9. Wie umfassend ist derzeit der Erhebungsakt in Sachen Straßenbauskandal? Wieviele Seiten umfaßt er?
10. Welche konkreten personellen und organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um den besonders großen Umfang dieses Verfahrens bewältigen zu können?
11. Ab 1.1.1995 ist die Berufung eines Sprengelstaatsanwaltes grundsätzlich möglich. Erachtet der Justizminister die Causa Straßenbauskandal für ein Thema, bei dem ein Sprengelstaatsanwalt zur Anwendung kommen sollte? Wurde der entsprechende Posten bereits ausgeschrieben?
12. Wieviele Delegierungsanträge wurden im gegenständlichen Verfahren bislang gestellt?
13. Welche internationalen Rechtshilfeersuchen wurden im gegenständlichen Verfahren zu welchem konkreten Zeitpunkt und mit welcher Begründung gestellt?
14. Welche dieser Rechtshilfeersuchen sind bis dato erledigt?
15. Welche Maßnahmen setzte die Justiz zu welchem Zeitpunkt, um die Dauer der Beantwortung und Erledigung dieser Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen?
16. Bei welchen dieser Rechtshilfeersuchen kam es zu Schwierigkeiten? Wann und mit welchen konkreten Details?

17. Kam es in Zusammenhang mit diesem Verfahren zu Weisungen oder Interventionen? Wenn ja, wann, von wem und mit welchen konkreten Absichten, Förderungen und Details?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt, wobei ich davon ausgehe, daß sich die Anfrage auf den gesamten Komplex des Strafverfahrens gegen Talirz u.a. bezieht:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat bei der Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Innsbruck bisher drei Anklageschriften eingebracht, und zwar am 7. Februar 1994, am 9. Februar 1994 und am 7. Juni 1994.

Zu 2:

In der ersten Anklageschrift vom 4. Februar 1994 (eingebracht am 7. Februar 1994) sind neun Beschuldigte angeführt. Von der zweiten Anklageschrift vom 8. Februar 1994 (eingebracht am 9. Februar 1994) sind acht weitere Beschuldigte umfaßt. Die dritte Anklageschrift vom 6. Juni 1994 (eingebracht am 7. Juni 1994) bezieht sich auf acht Beschuldigte, wobei vier Beschuldigte auch von der ersten Anklageschrift vom 4. Februar 1994 betroffen sind.

Zu 3:

Gegen die erste Anklage wurden acht Einsprüche, eingebracht in der Zeit vom 22. Februar 1994 bis 24. Februar 1994, gegen die zweite Anklage ebenfalls acht Einsprüche, eingebracht in der Zeit vom 28. Februar 1994 bis 25. März 1994, und gegen die dritte Anklage sieben Einsprüche, eingebracht in der Zeit vom 28. Juni 1994 bis 1. Juli 1994, erhoben.

Zu 4:

Die Entscheidung über die Anklageeinsprüche fiel beim Oberlandesgericht Innsbruck in die Zuständigkeit des Senates 7 und kam dort einer Richterin des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berichterstatterin zu. Über sämtliche Einsprüche hat der Senat in nichtöffentlicher Sitzung am 12. Jänner 1995 entschieden.

Zu 5:

Die genannte Richterin wurde zwecks Bearbeitung der gegenständlichen Strafsache zunächst erheblich von anderer Tätigkeit entlastet und sodann für die Zeit vom 7. Oktober 1994 bis zum 16. Dezember 1994 zur Gänze freigestellt. Darüber hinaus wurde ihr zur Mithilfe bei manipulativen Tätigkeiten jeweils ein geprüfter Richteramtsanwärter zugeteilt.

Zu 6:

Der Richterin, der die Bearbeitung der Anklageeinsprüche am 1. Juni 1994 zugekommen ist, hatte zunächst noch die ihr zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Akten zu erledigen. Die Bearbeitung der Einsprüche in der gegenständlichen Strafsache hat auf Grund deren ungewöhnlich großen Zahl, des immensen Aktenumfanges sowie der schwierigen und überaus komplexen Sachverhalte einen hohen Arbeitsaufwand und demzufolge auch eine entsprechende, auch objektiv noch vertretbar erscheinende Zeit in Anspruch genommen.

Zu 7:

Der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck hat am 29. März 1991 die Bearbeitung des Falles übernommen. Er war vom 1. Februar 1993 bis 30. April 1993, vom 17. Mai 1993 bis 14. Juli 1993, vom 3. Jänner 1994 bis 22. April 1994 und vom 12. September 1994 bis 16. Dezember 1994 jeweils vollständig für dieses Verfahren freigestellt. Diese Freistellungen entsprachen dem Gang der Bearbeitung der Strafsache und waren jeweils auch aus der Sicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Innsbuck ausreichend.

Zu 8:

Die jetzt zuständige Untersuchungsrichterin ist seit 1. Jänner 1992 mit der Führung der Voruntersuchung gegen Dr. Talirz u.a. betraut. Eine gänzliche Freistellung zur Bearbeitung dieses Verfahrens ist vom 1. März 1993 bis Ende 1993 erfolgt. Weiters wurden der Untersuchungsrichterin zur Entlastung von manipulativen Tätigkeiten zunächst zwei Rechtspraktikanten, ab Jänner 1993 ein Richteramtsanwärter und ein Rechtspraktikant sowie ab dem Zeitpunkt ihrer Freistellung ein Rechtspraktikant zugeordnet. Ab Jänner 1994 wurde sie mit der Leitung einer keine Altakten umfassenden

Untersuchungsrichterabteilung betraut, um ihr so während des ersten Teiles des Jahres 1994 freie Arbeitskapazität für den Abschluß der Voruntersuchung gegen Dr. Talirz u.a. zu verschaffen. Eine darüber hinausgehende Entlastung der Untersuchungsrichterin war zu Beginn des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die länger dauernden Erhebungen der Sicherheitsbehörden, nicht erforderlich und wurde Anfang 1994 deshalb als entbehrlich angesehen, weil die richterliche Arbeit im wesentlichen abgeschlossen war und nur noch die Erledigungen von internationalen Rechtshilfeersuchen und Sachverständigungsgutachten erwartet wurden. Im Hinblick auf die bis zur Entscheidung über die Anklageeinsprüche weiterhin bestehende Zuständigkeit der Untersuchungsrichterin für die laufende Bearbeitung der überaus umfangreichen Strafsache wurde sie ab 1. November 1994 bis auf weiteres durch die Abnahme von 50% des Neuanfalls und durch die Befreiung von der Beisitzertätigkeit entlastet.

Zu 9:

Der Strafakt umfaßt derzeit 87 Aktenbände mit 60 Beilagenkartonagen.

Zu 10:

Zur Bewältigung des umfangreichen Verfahrens wurden die in der Antwort auf die Fragen 5, 7 und 8 angeführten Freistellungen bzw. Entlastungen sowie Zuteilungen von Rechtspraktikanten und Richteramtsanwärtern zur Mithilfe bei manipulativen Arbeiten vorgenommen.

Zu 11:

Das Gegenstand dieser Anfrage bildende Verfahren ist aufgrund seines Umfangs zweifellos als Anlaßfall für die Einsetzung eines Sprengelstaatsanwalts anzusehen. Das Bundesministerium für Justiz hat dem Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Erteilung der Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Planstelle bereits entsprochen.

Zu 12:

Bisher sind insgesamt neun Delegierungsanträge gestellt worden.

Zu 13 und 14:

Im Zusammenhang mit den gerichtlichen Ermittlungen im Strafverfahren gegen Dr. Heinz Talirz und andere wurden an folgende ausländische Behörden Rechtshilfeersuchen gerichtet:

USA:

- a) Rechtshilfeersuchen vom 18. Februar 1992 um Einvernahme eines informierten Vertreters der Firma Tamms. Die amerikanischen Behörden haben am 22. Oktober 1992 mitgeteilt, daß der Zeuge nicht mehr bei der Firma beschäftigt und sein Aufenthalt unbekannt sei.
- b) Rechtshilfeersuchen vom 25. Jänner 1993 um Übermittlung sämtlicher Unterlagen betreffend Geschäftsbeziehungen mit der Firma FBT (Gesellschaft für Forschung und Entwicklung von neuen Bautechnologien und Baustoffen m.b.H.). Die Erledigung ist am 17. Dezember 1993 eingelangt.
- c) Rechtshilfeersuchen vom 23. Dezember 1994 nach Davis/Kalifornien betreffend Zeugenvernehmung und Übermittlung von Unterlagen; die Erledigung steht noch aus.

Deutschland:

Es wurden insgesamt acht Rechtshilfeersuchen gestellt, alle wurden zur Gänze erledigt.

Vereinigtes Königreich:

a) London

Rechtshilfeersuchen vom 18. Februar 1992 nach London betreffend Kontenöffnung; die Erledigung durch Übermittlung von Originalkontounterlagen und Zeugenvernehmungsprotokollen ist am 20. November 1992 eingelangt.

b) Guernsey, Channel Islands

Rechtshilfeersuchen vom 17. Februar 1992 nach Guernsey, Channel Islands, betreffend die Übersendung von Handelsregisterunterlagen und Zeugenvernehmungen. Hierzu sind zahlreiche Urgenzen erfolgt. Am 19. Mai 1993 Ergänzung des

Rechtshilfeersuchens durch Ersuchen um Durchführung von Kontenöffnungen. Zu diesem Ersuchen fand ein reger Schriftverkehr zwischen den Behörden von Guernsey und dem Bundesministerium für Justiz statt. Dessenungeachtet ist das Ersuchen bis heute zur Gänze unerledigt geblieben.

Niederlande:

Rechtshilfeersuchen vom 2. Mai 1994 um Übermittlung von Unterlagen und Zeugenvernehmungen. Die Erledigung ist am 18. November 1994 unter Beteiligung österreichischer Beamter erfolgt. Die schriftlichen Unterlagen sind noch nicht eingetroffen.

Italien:

Umfangreiches Rechtshilfeersuchen vom 2. November 1993 zum Faktum "Flüsterasphalt" mit zahlreichen Zeugenvernehmungen, Übermittlung von Unterlagen und Kontenöffnungen. Das Ersuchen ist zur Gänze erledigt worden.

Fürstentum Liechtenstein:

- a) Rechtshilfeersuchen vom 2. Dezember 1991 im Zusammenhang mit dem Faktum "Aktivator". Das Rechtshilfeersuchen ist am 24. Februar 1992 erledigt worden.

Am 18. Februar 1992 Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 2. Dezember 1991 durch ein Ersuchen um Übermittlung von Handelsregisterakten und Durchführung von Kontenöffnungen. Die begehrten Handelsregisterunterlagen und Kontenunterlagen sind am 30. April 1993 übermittelt worden.

- b) Rechtshilfeersuchen vom 5. Februar 1993 betreffend Faktum "Flüsterasphalt"; Antrag auf Hausdurchsuchung, Kontenöffnungen und Zeugenvernehmungen.

Am 28. April 1993 teilte das Landesgericht Vaduz mit, daß die Hausdurchsuchung bei der Firma CTS Consulting AG am 23. April 1993 durchgeführt wurde, daß jedoch die Rechtskraft der Beschlagnahmeanordnung abzuwarten ist (Rechtsmittelfrist 14 Tage) und daß auch im Falle eines konformen Beschlusses des Oberlandesgerichtes eine Revisionsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof zulässig ist. Am 9. Juli 1993 hat die Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes Innsbruck an einer

Sichtung der Unterlagen der Hausdurchsuchung in Liechtenstein teilgenommen. Am 13. Juli 1993 hat das Landesgericht Innsbruck das Ersuchen um Übermittlung sämtlicher Unterlagen, die bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden waren, gestellt. Am 15. September 1993 hat das Landesgericht Vaduz um Stellungnahme zu einer Eingabe des Vertreters der Firma CTS Consulting AG ersucht. Am 17. September 1993 hat es weiters mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Vaduz eine Revisionsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof eingelegt habe und hat hiezu um Äußerung ersucht. Am 20. September 1993 und am 23. September 1993 sind Äußerungen des Landesgerichtes Innsbruck an das Landesgericht Vaduz erfolgt.

- c) Neuerliches Rechtshilfeersuchen am 17. Juni 1993 um weitere Kontenöffnungen.
- d) Weiteres Ersuchen am 14. Juli 1993 um Übermittlung von Kontenunterlagen. Es handelt sich um eine Ergänzung des Ersuchens vom 5. Februar 1993.
- e) Rechtshilfeersuchen vom 24. Oktober 1994 an das Landesgericht Vaduz betreffend weitere Kontenöffnungen. Eine Erledigung steht noch aus.

Die Rechtshilfeersuchen sind durch Übermittlung der gewünschten Zeugenvernehmungen und Kontenunterlagen weitgehend erledigt. Die Übermittlung eines Teiles der beschlagnahmten Kontenunterlagen sowie die Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 24. Oktober 1994 stehen noch aus.

Luxemburg

Rechtshilfeersuchen vom 10. Mai 1994 betreffend Kontenöffnung. Eine Erledigung steht noch aus.

Ungarn:

Rechtshilfeersuchen vom 22. Februar 1994 betreffend die Zustellung einer Anklageschrift. Am 14. März 1994 ist die Mitteilung der ungarischen Behörden eingelangt, daß die Anklageschrift nicht zugestellt werden konnte.

Zu 15:

Die einzelnen Maßnahmen, die von der Justiz gesetzt worden sind, um die Dauer der Erledigung der Rechtshilfeersuchen zu beschleunigen, sind im wesentlichen der Beantwortung der Fragen 13 und 14 zu entnehmen. Soweit es die Sachlage erfordert hat, sind sowohl vom Gericht als auch vom Bundesministerium für Justiz regelmäßige Urgenzen erfolgt.

Zu 16:

Auch hier darf vorerst auf die Beantwortung der Fragen 13 und 14 verwiesen werden. Wie daraus zu ersehen ist, sind umfangreiche Rechtshilfeersuchen im europäischen Raum (Deutschland, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande) und in den Vereinigten Staaten von Amerika gestellt worden. Diese Rechtshilfeersuchen sind mit Ausnahme des Ersuchens betreffend Guernsey, Channel Islands, weitgehend erledigt. Mit den Behörden von Guernsey hat im diplomatischen Weg ein reger Schriftverkehr stattgefunden. Insgesamt sind bisher 18 Noten gewechselt worden.

Was den genauen Inhalt der Rechtshilfeersuchen anlangt, so ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich im Hinblick darauf, daß die betreffenden Verfahren noch anhängig sind, von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Zu 17:

Hiezu verweise ich zunächst auf meine am 29. Jänner 1993 erfolgte Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Anschober, Freunde und Freundinnen, Zahl 3923/J-NR/1992, sowie auf meine am 14. Jänner 1994 erfolgte Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen, Zahl 5659/J-NR/1993.

Wie ich in meiner am 14. Jänner 1994 erfolgten Beantwortung der Fragen 10, 12 und 13 der oben angeführten parlamentarischen Anfrage bereits ausgeführt habe, war mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Dezember 1993 ein vorgelegter Anklageentwurf - es handelte sich um die erste der in der Folge eingebrachten Anklageschriften - mit dem Ersuchen zurückgestellt worden, diesen in rechtlicher Hinsicht in

einem Punkt zu verbessern und im übrigen zu verkürzen. In bezug auf die schließlich am 7. Juni 1994 eingebrachte dritte Teilanklage hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 29. April 1994 und bei einer in diesem Zusammenhang am 31. Mai 1994 zwischen der Leiterin der Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz, dem zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck und dem zuständigen Sachbearbeiter des Bundesministeriums für Justiz stattgefundenen Besprechung geringfügige Modifikationen des Tenors und der Begründung der Anklageschrift veranlaßt.

Mit Erlaß vom 4. Februar 1994 hat das Bundesministerium für Justiz zu einer von der Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgeworfenen Rechtsfrage in bezug auf §§ 307, 309 StGB Stellung genommen. Weiters hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 7. Juli 1994 in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage der Staatsanwaltschaft Innsbruck in bezug auf den Tatbestand der Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB Auskünfte aus seinen Akten erteilt und zu Rechtsfragen in diesem Zusammenhang Stellung genommen.

Sonstige Einflußnahmen des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck auf den Verfahrensablauf sind - abgesehen von den zu 7 angeführten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Freistellung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft - nicht erfolgt.

Was die Frage nach "Interventionen" anlangt, so ist lediglich darauf hinzuweisen, daß sich seit der letzten oben angeführten Anfragebeantwortung ein Beschuldigter in seiner Sache schriftlich an das Bundesministerium für Justiz gewandt hat. Tatsächlich hat jedoch die Staatsanwaltschaft von sich aus auf Grund der Erhebungsergebnisse vorgeschlagen, das Verfahren gegen den Betreffenden einzustellen. Dieses Vorhaben, dem auch die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beigetreten ist, hat das Bundesministerium für Justiz am 29. April 1994 genehmigt.

15. Februar 1995

